

# **Organisationsreglement (OgR)**

**für die**

**römisch-katholische  
Kirchgemeinde  
Langenthal**

Gültig ab 1.1.2016

Teilrevision – gültig ab 01.01.2021 (Änderungen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....</b>	<b>3</b>
<b>AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE .....	4
BEFUGNISSE .....	5
KIRCHGEMEINDERAT .....	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PFARRPERSON (PERSONEN AN EINE VOM KANTON ENTLÖHNTEN PFARRSTELLE).....	9
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	9
SEKRETARIAT .....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
<b>VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>10</b>
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN .....	12
PROTOKOLLE.....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....</b>	<b>19</b>
<b>BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN KIRCHGEMEINDE- VERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>21</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15) .....</b>	<b>23</b>

## Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

**Art. 1** Die Kirchgemeinde Langenthal besteht aus den Pfarreien Langenthal, Herzogenbuchsee, Huttwil und Wangen an der Aare. Diese umfassen die nachfolgend aufgeführten Einwohnergemeinden:

### **Pfarrei Langenthal**

Aarwangen, Bannwil, Bleienbach, Buswil b.M., Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Reisiswil, Roggwil, Rütshelen, Schwarzhäusern, Thunstetten/Bützberg, Wynau

### **Pfarrei Herzogenbuchsee**

Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg, Seeberg/Grasswil, Thörigen

### **Pfarrei Huttwil**

Affoltern i.E., Auswil, Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil, Huttwil, Oeschenschbach, Rohrbach, Rohrbachgraben, Sumiswald, Trachselwald, Ursenschbach, Walterswil, Wyssachen

### **Pfarrei Wangen an der Aare**

Attiswil, Farnern, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Walliswil b.N., Walliswil b.W., Wangen a.A., Wangenried, Wiedlisbach

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und hält sich an die Vorgaben der staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der römisch-katholischen Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Kirchgemeindeversammlung

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;

- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeindeversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## **Rechte**

Stimmrecht	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p><b>Art. 6</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p>

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

<sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Petition **Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Wahlen **Art. 13** Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 26),
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in das kantonale Landeskirchenparlament, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte **Art. 14** Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,

- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung, negative Zweckbindung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; 415.0)

<sup>2</sup> Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Landeskirche zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

## **Kirchgemeinderat**

Kirchgemeinderat

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Sitze sind wie folgt verteilt:

- Pfarrei Langenthal mindestens zwei, maximal drei
- Pfarrei Herzogenbuchsee mindestens ein, maximal zwei
- Pfarrei Huttwil mindestens ein, maximal zwei
- Pfarrei Wangen a.A. mindestens ein, maximal zwei

Befugnisse

**Art. 21** <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit ins Budget ein.

Anstellung von Geistlichen (Personen an eine von der römisch-katholischen Landeskirche entlohnte Pfarrstelle)

**Art. 22** Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für Beschlüsse bezüglich der Anstellung und Kündigung von Geistlichen (Personen an eine von der römisch-katholischen Landeskirche entlohnte Pfarrstelle).

Residenzpflicht

**Art. 23** <sup>1</sup> Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche.

Organisationsverordnung

**Art. 24** Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation bezüglich Organisation der Sitzungen des Kirchgemeinderates und deren Kommissionen, der Ressortverteilung und der Verfügungsbefugnisse.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

### **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird einer externen Revisionsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 27** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

### **Ständige Kommissionen**

Allgemeines

**Art. 28** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die durch den Kirchgemeinderat in der Organisationsverordnung aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Kommissionen.

Aufzählung

**Art. 29** Die Kirchgemeindeversammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat kann nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.



<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Geistliche (Personen an eine von der römisch-katholischen Landeskirche entlöhnten Pfarrstelle)**

Anstellung

**Art. 31** Das Verfahren bei der Anstellung von Geistlichen (Personen an eine von der römisch-katholischen Landeskirche entlöhnte Pfarrstelle) richtet sich nach den Bestimmungen der römisch-katholischen Landeskirche Bern.

Verhältnis zur römisch-katholischen Landeskirche

**Art. 32** Es gelten die Anstellungsbestimmungen der römisch-katholischen Landeskirche Bern.

Stellung in der Kirchgemeinde

**Art. 33** <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pastoralraumleitung oder deren Stellvertretung ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Pastoralraumleitung wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pastoralraumleitung zu behandeln.

### **Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal**

Personal

**Art. 34** <sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

<sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

### **Sekretariat**

Stellung

**Art. 35** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	<b>Art. 37</b> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.  <sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	<b>Art. 39</b> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kirchgemeindeversammlung.
Fehler	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 41</b> Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>- eröffnet die Kirchgemeindeversammlung</li><li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind</li><li>- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen</li><li>- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler</li><li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	<b>Art. 43</b> Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  <sup>3</sup> Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch, - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen	<b>Art. 46</b> Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer

ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.

Form

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Amtsdauer

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

<sup>3</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren wieder möglich.

<sup>4</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>5</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten fallen die Amtsdauern als Mitglied des Kirchgemeinderates ausser Betracht.

<sup>6</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

Wählbarkeit

**Art. 52** Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 53** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

#### Ausscheidungsregeln

**Art. 54** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

#### Wahlverfahren

**Art. 55** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

<sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 56</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.  <sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.  <sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.  <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.  <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	<b>Art. 61</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokolle**

Protokoll	<b>Art. 62</b> Das Protokoll enthält: - Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
-----------	--

- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des  
Kirchgemeindever-  
sammlungsprotokolls

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 64** Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 65** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2009 auf.

<sup>3</sup> Die geänderten Artikel 1, 13f, 14e, 19 Abs. 1-3, 20 Abs. 1-2, 22, 23, 24, 25 Abs. 3, 27 Abs. 2, 28 Abs. 3, 31, 32, 51, 52, 53, Abs. 3, 57, 65 Abs. 3 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

**Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 30.10.2015 bis 30.11.2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Verwaltung der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2015 bekannt.

Langenthal, 01.12.2015

Der Sekretär:

.....



Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Langenthal haben die geänderten Artikel an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. August 2020 genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

**Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24.07.2020 bis 24.08.2020 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Verwaltung der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 23.07.2020 bekannt.

Langenthal, 24.08.2020

Der Sekretär:

.....

## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

### ***Kommission Immobilien und Mobilien***

Mitgliederzahl:	3 bis 5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterstützt den Kirchgemeinderat in allen Fragen der Immobilien und Mobilien (Unterhalt und Planung).</li><li>- Führt eine auf fünf Jahre ausgelegte Bau- und Unterhaltsplanung.</li><li>- Erstattet jährlich zuhanden des Kirchgemeinderates Bericht über den Stand der Bauprojekte.</li><li>- Kann für spezielle Aufgaben Experten vorschlagen.</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### ***Kommission Personal***

Mitgliederzahl:	3 bis 5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Unterstützt den Kirchgemeinderat, die Pastorage und die Administration in allen Personalangelegenheiten.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

## Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

### **Verwalterin / Verwalter**

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Kirchgemeindeversammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.  Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

## **Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=de](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de)

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

## Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Kirchgemeindeversammlungen

### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Kirchgemeindeversammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Kirchgemeindeversammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:  
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Kirchgemeindeversammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
  - a) Standorte A; B; C
  - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
  - c) Satteldach; Pultdach
  - d) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
  - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
  - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
  - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
  - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:  
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“  
  
Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

### **Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 50'000.00
Kirchgemeindeversammlung	höher als CHF 50'000.00

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 40'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 12'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 52'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Kirchgemeinderatskompetenz von CHF 50'000.00. Daher beschliesst die Kirchgemeindeversammlung den Nachkredit von CHF 12'000.00.

#### Beispiel 2

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.